

SBS Lohn plus® - Leistungsübersicht

Bescheinigungswesen

Das Zusatzmodul „Bescheinigungswesen“ übernimmt zukünftig für Sie als Arbeitgeber bzw. Lohnsachbearbeiter das aufwändige, manuelle Ausfüllen der amtlichen Vordrucke bzw. Formulare. In dem Umfang, in dem zunehmend von den unterschiedlichsten Behörden, Ämtern oder sonstigen Institutionen (z.B. Gerichte, Arbeitsämter, Krankenkassen etc.) diverse Bescheinigungen gefordert werden, erspart Ihnen das Bescheinigungswesen sehr viel Aufwand und vor allem Zeit.

Die Gründe, warum das SBS Lohn plus® Zusatzmodul „Bescheinigungswesen“ für Sie interessant ist:

- ✓ **Kein** manuelles Ausfüllen, **mehr Zeit** für das **Wesentliche**
- ✓ Im SBS Lohn plus® **vorhandene** und erforderliche **Werte** werden **automatisch eingesteuert**

Folgende Bescheinigungen stehen Ihnen zur Verfügung:

- **Zwischenbescheinigungen** (bei Kündigung)
§ 41 b Abs. 2 Einkommensteuergesetz, § 6 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz
- **Arbeitsbescheinigungen** § 312 Sozialgesetzbuch III
- **Nebenverdienstbescheinigungen** § 313 Sozialgesetzbuch III
- **Ausbildungsbescheinigungen** § 93 Abgabenordnung, § 68 Einkommensteuergesetz
- **Kinderzuschlag/Familienkasse** § 6a Bundeskindergeldgesetz
- **Insolvenzgeld** §§ 183 ff. Sozialgesetzbuch III
- **Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld**
§ 284 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch V, § 98 Sozialgesetzbuch X
- **Kinder-Krankengeld** § 45 Sozialgesetzbuch V
- **Mutterschaftsgeld** §§ 200 - 200 c Reichsversicherungsordnung, § 284 Sozialgesetzbuch V, § 17 Abs. 11 Nr. 3 Sozialgesetzbuch IV, § 98 Sozialgesetzbuch X
- **Elterngeldbescheinigungen** § 9 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- **Erziehungsgeld** § 12 Abs. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz
- **Wohngeld** § 25 Abs. 2 Wohngeldgesetz
- **Sozialhilfe** § 116 Bundessozialhilfegesetz
- **Unterhaltsvorschuss und Vormundschaftsangelegenheiten**
§ 6 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz, § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch
- **Schwerbehinderten-Abgaben** (nur i.V.m. der Fremdsoftware REHADAT-Elan)
§§ 11 + 13 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz
- **Verdiensterhebungen** § 12 Gesetz über die Lohnstatistik, § 15 Bundesstatistikgesetz
- **Arbeitgeber-Bescheinigungen ALG II** Sozialgesetzbuch II
- **Arbeitsbescheinigungen § 57 SGB II** § 57 Sozialgesetzbuch II

In der Praxis kommt es vor, dass Sie für bestimmte Arbeitnehmer oder für einen Arbeitnehmerkreis wiederholt Bescheinigungen erstellen müssen. Hierzu gibt es im SBS Lohn plus® für die Nebenverdienstbescheinigung und AG-Bescheinigungen ALG II eine **Abruf-Automatik**.

Die Bescheinigungen entsprechen grds. den offiziellen Formularen und bei bundesuneinheitlichen Vordrucken den Druckvorgaben der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. Eschborn. Sie sind zum Teil amtlich zugelassen (z.B. die Arbeitsbescheinigung) und werden von den entsprechenden Einrichtungen akzeptiert.

SBS Lohn plus® - Leistungsübersicht

Bescheinigungswesen



Bundesagentur für Arbeit

Kundennummer

Arbeitsbescheinigung

nach § 312 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gem. der Vereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der SBS Software GmbH, Bremen vom 1.02.1995, anerkannt durch die Bundesagentur für Arbeit im Juni 1995

Bitte beachten Sie:

Diese Bescheinigung ist eine Urkunde, zu deren Ausstellung der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet ist (§ 312 SGB III). Dies tritt selbst dann zu, wenn noch ein Arbeitsgerichtsverfahren anhängig ist. Sie ist grundsätzlich dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Wer eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 19 SGB III). Außerdem ist er der Bundesagentur für Arbeit zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet (§ 321 SGB III). Die Bundesagentur für Arbeit ist berechtigt, zur Überprüfung der Angaben Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbare Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen (§ 319 SGB III). **Eine unvollständig ausgefüllte Arbeitsbescheinigung erfordert Rückfragen oder eine Rückgabe zur Ergänzung.** Achten Sie deshalb bitte darauf, dass alle Angaben erfüllt werden. Die Hinweise bei den Fragen sollen Ihnen das Ausfüllen erleichtern. Etwasige Änderungen der Eintragungen bestätigen Sie bitte mit Unterschrift. **Informationen zur Erstellung der Bescheinigung erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit.** Diese Bescheinigung ist auch in das **Arbeitszeugnis** (Arbeitsagentur.de) zu übernehmen.

1 Angaben zu den persönlichen Daten des Arbeitnehmers

Vorname: Ingo | Versicherungsnummer in der Rentenversicherung (wenn nicht bekannt, Geburtsdatum):
 Familienname: Stundelöhner
 Straße: Melanchthonweg 9 | 02160182S008 / 16.01.1982
 PLZ/Wohnort: 99999 | Musterstadt

1.1 Eintragungen in der Lohnsteuerkarte zu Beginn des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete:

Jahr: 2009 | Lohnsteuerklasse: 1 | Zahl der Kinderfreibeträge: 0,00
 Erfolgen spätere Änderungen der Eintragungen? Ja Nein
 Wenn Ja: mit Wirkung ab: 00.00.00 | Lohnsteuerklasse: 0 | Zahl der Kinderfreibeträge: 0,00

2 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis (bei den Fragen 2.1 - 2.6 sind Angaben für die letzten 5 Jahre vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich)

2.1 Der Arbeitnehmer war innerhalb der letzten 5 Jahre beschäftigt

von 01.11.04 bis 30.09.09 zuletzt als Fertigung
 von 00.00.00 bis 00.00.00 zuletzt als
 letzter Beschäftigungsort Musterstadt

Mehrere Eintragungen sind nur erforderlich, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwischenzeitlich beendet war (z. B. bei Wiedereinstellung). Bitte Dauer und Art der Beschäftigung genau bezeichnen (z. B. Verkäufer, Geschäftsführer, Auszubildender). Das versicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis endet mit dem Tag, an dem sowohl beim Arbeitnehmer die Weisungsgebundenheit als auch auf Seiten des Arbeitgebers das Weisungsrecht letztmalig vorgelegen hat (z. B. bei einseitig erklärter unwiderruflicher Freistellung); das Arbeitsverhältnis ist dagegen das Rechtsverhältnis (Arbeitsvertrag) zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

2.2 Hat der Arbeitnehmer für eine zusammenhängende Zeit von mehr als einem Monat kein Arbeitsentgelt erhalten? Ja Nein

Wenn Ja: Für jeden der folgenden Zeiträume wurde die Zahlung von Arbeitsentgelt - für sich allein betrachtet - länger als einen Monat unterbrochen (bitte jeweils gesamten Unterbrechungszeitraum eintragen). Ausnahme: Unterbrechungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PflegeZG sind auch zu bescheinigen, wenn sie weniger als einen Monat umfassen. Dies gilt auch für Unterbrechungszeiten im Anschluss an Pflegezeiten.

von	bis	Gründe	Unbezahlter Urlaub
01.09.09	30.09.09		
00.00.00	00.00.00		
00.00.00	00.00.00		
00.00.00	00.00.00		

Gründe: Mutterschaft, Krankheit ohne Lohnfortzahlung, Krankheit des Kindes, Freistellung seitens des Arbeitgebers, Wehrdienst, Erwerbsminderungs-Rente auf Zeit, Elternzeit, Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PflegeZG oder unbezahlte Fehlzeiten

2.3 Wurde für den Arbeitnehmer das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund bestätigt? Ja Nein
 Wenn Ja: Bitte Kopie des Bescheides beifügen.

2.4 War der Arbeitnehmer während des bescheinigten Zeitraumes Teilnehmer eines Qualifizierungs- oder Beschäftigungsprojektes? Ja Nein

BA II 2 - 03.09